

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 73 (1981)
Heft: 5

Artikel: SGB-Parolen für die Volksabstimmung vom 14. Juni : zweimal JA
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SGB-Parolen für die Volksabstimmung vom 14. Juni: Zweimal JA

Die Delegiertenversammlung des SGB hat am 6. April für die beiden Vorlagen, die am 14. Juni zur Volksabstimmung kommen, einstimmig die Ja-Parole beschlossen. Die Delegiertenversammlung gestaltete sich zur *eindrücklichen Demonstration für den Gleichheitsartikel und für den Konsumentenschutzartikel*. Bei beiden Abstimmungsvorlagen geht es um sehr viel. Mit dem Gleichheitsartikel soll der Grundsatz in der Bundesverfassung verankert werden, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind, dass Mann und Frau insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben. Mit dem neuen Konsumentenartikel soll der Konsumentenschutz verfassungsmässig verankert werden. Er schafft die Voraussetzungen für einen noch wirkungsvolleren Konsumentenschutz.

Gleichheitsartikel:

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Konsumentenartikel:

- 1 Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutze der Konsumenten.
- 3 Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.
- 3 Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ruft alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf, sich aktiv für die beiden Vorlagen einzusetzen und mit einem überzeugten JA sowohl dem Gleichheitsartikel als auch dem Konsumentenartikel zur Annahme zu verhelfen.